

Nr. 14 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 21. Februar 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Freiherr v. Beust, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (24. 2.), der k. k. Ministerpräsident Fürst Auersperg, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: I. Deckung des Extraordinariums im Militärbudget. II. Anfrage der rumänischen Regierung wegen Durchführung in Preußen gefertigter Kanonen durch das österreichische Staatsgebiet. III. Form, in welcher die Beschlüsse der Delegation zu fassen und zu publizieren sein werden.

KZ. 589 – RMRZ. 14

Protokoll des zu Wien am 21. Februar 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Finanzminister Lónyay bemerkte, daß die beiden Delegationen sich vor dem Laufe der nächsten Woche kaum dürften mit dem Extraordinarium für das Kriegsbudget befassen können. Die politischen Verhältnisse in Ungarn ließen es nun als dringend wünschenswert erscheinen, daß das bezügliche Gesamterfordernis auf einmal bewilligt werde. Die Gründe hiezu seien einleuchtend; die gegenwärtige Stimmung in Ungarn kenne man, wisse aber nicht, wie sie sich später gestalten werde. Dann schein es Vortragendem unzweifelhaft, daß, sobald das Wehrsystem einmal feststehe, keine außerordentlichen Auslagen für das Kriegsbudget mehr würden in Anspruch genommen werden können. In gegenteiliger Annahme erschiene ein geregelter Stand der Finanzen gar nicht möglich. Nach seiner Auffassung sei die zu lösende Aufgabe die, zu bewirken, daß ungeachtet der Votierung der Gesamtauslagen durch die Delegationen die Landesbudgets nicht belastet würden. Dies erscheine als möglich, denn der zu Ende Dezember v. J. erfolgte Abschluß zeige, daß in der Tat ein Betrag erübrige, durch welchen die außerordentlichen Auslagen ihre Bedeckung finden können. Vortragender verkenne zwar nicht, daß 1. noch keine Abrechnung gepflogen sei und daß 2. die Verpflichtung zur Auszahlung der Kupons eine disponible Reserve erheische. Allein dem stünde wieder entgegen, daß für alle Fälle ein ansehnlicher Rest erübrige und daß gewisse Aktiven erst im Laufe des Jahres flüssig werden, sonach letztere für die Kuponzahlung verwendet werden können. Vergangenes Jahr sei kein Teil mit seinen Leistungen im Rückstande geblieben, und sei nach getroffener Vereinbarung der Überrest an den Reichsfinanzminister abzuliefern. Würde in dieser Weise vorgegangen und daher den Delegationen der Vorschlag gemacht werden, das Extraordinarium durch die vorhandene Barschaft zu decken, so sei an die Zustimmung seitens des ungarischen Teiles nicht zu zweifeln.

Finanzminister Brestel: Vor allem müsse er hervorheben, daß er, bevor spezielle Daten über die erfolgte Abrechnung vorlägen, keine bestimmte Äußerung zu geben vermöge. Da er vorausgesehen habe, daß das Extraordinarium Bedenken finden werde, habe er dessen Verteilung auf zwei Jahre zweckmäßiger befunden. Das vom Minister Lónyay eben entwickelte System laufe darauf hinaus, aus den in der Zentralkasse vorhandenen Aktiven Bedeckung für den Abgang im Extraordinarium zu schaffen. Diese Aktiven würden aber vom Vorredner überschätzt. 22 Millionen Obligationen würden zum Nominalwerte veranschlagt. Die Auslagen für Kuponzahlung würden im laufenden Jahre den größeren Teil der vorhandenen Beträge in Anspruch nehmen. Für die beiden beitragenden Teile sei es übrigens – vorausgesetzt, daß sich bei der Liquidierung der Aktiven keine große Differenz zeige – ziemlich gleichgültig, ob man den vorhandenen Betrag in erwähnter Art verwende oder Abrechnung pflege, weil die bezügliche Summe selbstverständlich auf die Quote eines jeden Teiles in Abrechnung kommen muß. Die Abrechnung unterliege mannigfachen Schwierigkeiten, da bestimmte Voraussetzungen des Übereinkommens nicht zugezogen seien.

Hier sei bis ultimo Dezember alles an die Zentralkasse abgeführt worden, was nicht in den Landeskassen absolut notwendig war. Der ungarische Finanzminister habe dagegen vorausgewußt, daß er in die Lage kommen werde, im Monate Jänner eine Quote in Abfuhr zu bringen, und habe daher eine Reserve zurückbehalten. Es liege eine Beruhigung für die cisleithanischen Lande darin, wenn die Verwendung des Überrestes mit der Abrechnung in Zusammenhang gebracht werde. Vortragender müsse sogar im Grundsätze behaupten, daß die Delegationen gar nicht befugt seien, über den Rest zu disponieren, sondern dies nur den beiderseitigen Vertretungskörpern zustehe. Es komme übrigens Vortragendem nicht in den Sinn, in Abrede zu stellen, daß gewisse Aktivreste noch jedem der beiden Teile zugute kommen müßten und demnach allerdings in Berücksichtigung gezogen werden könne, ob das angesprochene Extraordinarium dadurch zu bedecken sei oder nicht.

Finanzminister v. Lónyay: Er müsse die vom Herrn Präopinanten erwähnten staatsrechtlichen Grundsätze als berechtigt anerkennen. Damit aber die Delegation das Extraordinarium votiere, sei ein Exposé des Finanzministers notwendig, welches den Nachweis liefere, daß das Bedürfnis durch die vorhandenen Aktiven gedeckt werden könne. Ungarischerseits sei übrigens jeder Kassarest an die Zentrale abgeführt und mehr geleistet worden, als ursprünglich in Aussicht genommen worden sei.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Er müsse sich auf den Standpunkt des Ministers Brestel stellen, obwohl allerdings Opportunitätsrücksichten für Minister v. Lónyay sprächen. Es stehe die Frage zur Beantwortung: Ist es wirklich möglich, die Ziffern anzuge-

ben, welche der Zentralregierung zur Verfügung stehen? Vor definitiver Abrechnung schein die Vortragendem nicht tunlich. Man könnte sich dabei um Millionen irren. 48 Millionen – worunter 22 Millionen (Nominalwert) Obligationen – seien am Schluß des Jahres vorhanden gewesen. Seither seien aber bedeutende Zahlungen geleistet worden, und müsse auch der Dienst des Vorjahres berücksichtigt werden. Nach Berechnung des Vortragenden würden ungefähr 16 Millionen jedenfalls zur Disposition stehen. Ein Beschluß im gegenwärtigen Augenblicke sei aber wohl nicht möglich, weil jede einzelne Post geprüft werden müsse.

Finanzminister v. Lónyay glaubt dagegen die verfügbare Summe auf 26 Millionen berechnen zu können, wenn das Erfordernis für die Kupons nach den bisherigen Erfahrungsgrundsätzen angenommen werde. Sei das noch erübrigende Erfordernis ein geringes, so könne es dann leicht von beiden Reichshälften getragen werden.

Finanzminister Brestel: Ein Betriebsfond von 8–10 Millionen sei notwendig. Eine gewisse Unsicherheit sei bei den Staatsgläubigern unverkennbar. Die Kupons strömen aus dem Auslande herein. Auch die Verjährungsfrist der letztern sei zu berücksichtigen.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärend, hob hervor, daß keine prinzipielle Verschiedenheit der Ansichten obwalte, sondern daß nur die Ziffer, über welche man disponieren kann, in Frage stehe. Vortragender regte die Frage an, den Stellvertreterfond zu einem Lombardgeschäfte zu benützen, wonach ein Vertrag des Kurators mit den beiderseitigen Finanzverwaltungen stattzufinden hätte.

Infolge einer von Seiner Exzellenz dem Reichskanzler ausgegangenen Anfrage geruhen Seine Majestät der Kaiser zu bemerken, daß Allerhöchstdieselben die Durchbringung des Extraordinariums in toto als eine vom Ministerium bereits beschlossene Tatsache ansehe.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Der Zweck, welchen man im Auge habe, gehe dahin, die Delegation zu vermögen, das Extraordinarium in möglichst kurzer Frist zu votieren. Gelingen die Sache, so erreiche man einen doppelten Vorteil: 1. die Sicherheit des Staates werde dadurch sehr befestigt und 2. der Kredit werde gehoben, wenn man nicht zu einer Anleihe greifen müsse. Ein Exposé erscheine jedenfalls notwendig, und es komme nur zu erwägen, wieviel Zeit müsse man auf ein solches verwenden?

Reichskanzler Freiherr v. Beust: Es sei auch die Manipulation zu bedenken. Seien die ungarischen Minister des Dafürhaltens, daß eine solche Vorlage auf die ungarische Delegation günstig einwirken werde, so möchten sie auch trachten, dieselbe zu bestimmen, daß sie mit ihrem bezüglichen Votum der hiesigen vorausgehe. Es wäre ein solcher Vorgang für die Bemühungen des cisleithanischen Ministeriums vom größten Werte.

Ministerpräsident Fürst Auersperg: Er habe die Motive, welche nach seiner Auffassung für eine nur einmalige Votierung sprächen, bei einem frühern Anlasse bereits umständlich dargelegt und könne sich daher hier einfach darauf zurückbeziehen.¹ Aufgrund der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse müsse er wünschen, daß das betreffende Exposé nur in Form einer vertraulichen Mitteilung an die Delegationen geleitet werde. Wähle man diesen Modus, dann brauche man in der Zifferfrage auch weniger ängstlich zu sein.

Finanzminister Brestel äußerte sich dahin, daß er umso mehr ein vorgängiges Votum der ungarischen Delegation befürworten müsse, als er niemals verhehlt habe, daß die deutsche Delegation einer Verteilung der Summe auf zwei Jahre den Vorzug gebe.

[II.] **Reichskanzler Freiherr v. Beust:** Die rumänische Regierung habe anher eine Anfrage gerichtet, ob die Durchfuhr einiger von ihr in preußischen Waffenfabriken bestellten Kanonen durch österreichisches Gebiet einem Anstande unterliege. Es werde beabsichtigt, diese Geschütze durch Galizien und die Bukowina nach der Moldau zu transportieren. Die Sache habe zwei Seiten und jede derselben wieder ihre eigentümlichen Unannehmlichkeiten.

Bei einer Verweigerung könne man sich darauf gefaßt machen, daß man trachten werde, dem Gegenstande die Bedeutung einer Frage zu geben. Bei einer Bewilligung stehe die eventuelle Benutzung der Kanonen gegen uns im Bereiche der Möglichkeit und würde von russischer Seite in dieser Bewilligung gewiß ein Argument gefunden werden, die Ansicht zu verbreiten, als begünstige Österreich insgeheim die Unruhestifter in diesen Ländern. Die Haltung der moldowalachischen Regierung sei eine sehr unbefriedigende. Für Vortragenden sei aber die Erwägung entscheidend, daß man die Hinsendung der Geschütze, welche ja auch auf anderen Wegen als durch Österreich erfolgen könne, keineswegs würde zu verhindern vermögen, und er müsse sich daher für die Gestattung der Durchfuhr aussprechen.

Ministerpräsident Graf Andrássy sprach die Ansicht aus, daß die kaiserliche Regierung gar nicht das Recht haben würde, eine solche Durchfuhr zu hindern, es würde dies einem Akte wahrer Feindseligkeit gleichkommen. Andernteils sei aber das Benehmen der rumänischen Regierung ein gegen Österreich so systematisch feindseliges, daß das kaiserliche Kabinett voraussichtlich sich bald genötigt sehen dürfte, dieselbe über ihre eigentlichen Intentionen zu interpellieren. Der Skandal, wonach 4000 der österreichischen Regierung gehörige und zur Rücksendung nach Österreich bestimmte Gewehre in der Walachei unter offener Konnivenz der rumänischen Regierung von Volkshaufen und Nationalgarden geplündert und zurückbehalten worden seien, erscheine als noch

¹ Vgl. *GMR. v. 14. 1. 1868, RMRZ. 6.*

ungesüht.² Vielleicht könnte man gerade die Durchfuhr der Kanonen benützen, um durch Depression Genugtuung zu erzwingen.

Ministerpräsident Fürst Auersperg sprach die Ansicht aus, daß ohne Erlassung eines förmlichen Waffenverbotes die Durchfuhr nicht zu verhindern sein würde, welcher Auffassung Seine Majestät der Kaiser beizustimmen geruhen. Reichskanzler Freiherr v. Beust wies – auf den Gedankengang des Grafen Andrassy eingehend – die Schwierigkeiten nach, in welche die kaiserliche Regierung geraten müßte, wenn sie ungeachtet einer von ihr erteilten speziellen Bewilligung später die Durchfuhr der Geschütze in der bezeichneten Art erschweren wollte.

[III.] Seine Majestät der Kaiser geruhen hierauf die Form in Erörterung zu bringen, in welcher die Beschlüsse der Delegationen zu publizieren sein werden. Zwei Hauptpunkte seien dabei als unabänderlich im Auge zu behalten: 1. daß die kaiserliche Sanktion notwendig und 2. daß die Beschlüsse für die beiderseitigen Vertretungskörper unbedingt verbindlich seien. Nach längerer Erörterung des Gegenstandes geruhen Seine Majestät sich dahin auszusprechen, daß die zweckmäßigste Form jedenfalls die sein würde, wenn die Ah. Genehmigung der Beschlüsse beider Delegationen nur durch einen einzigen Rechtsakt zu erfolgen hätte. Die Ministerpräsidenten Fürst Auersperg und Graf Andrassy pflichteten dieser Anschauungsweise vollkommen bei.

Die Sitzung wurde hiemit geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Ofen, 2. März 1868. Franz Joseph.

Nr. 15 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 5. März 1868*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (13. 3.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (14. 3.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter und Landesverteidigungsminister Graf Taaffe.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

² *Über die Angelegenheit der rumänischen Waffentransporte siehe: AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN. Correspondenzen des kaiserlich-königlichen Ministeriums des Äußern. No. 1 vom November 1866 bis Ende 1867 Nr. 102–11. 78–82. Allgemein die Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien: BINDREITER, Die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien in den Jahren 1875–1888 28–33.*